# Anmeldung Lebenspartner/in

 **Gesuch senden an:**

Personalfürsorgestiftung PFS der Firma GEOTEST AG

der Firma GEOTEST AG c/o VZ Insurance Services AG

Bernstrasse 165 Spitalgasse 33

3052 Zollikofen 3011 Bern

**Personalien versicherte Person**

Name / Vorname: AHV-Nummer:

Adresse/PLZ/Ort:

**Personalien Lebenspartner/in**

Name / Vorname: AHV-Nummer:

Geburtsdatum:

Adresse/PLZ/Ort:

**Anspruchsbegründende Voraussetzungen (Art. 6.5.7 Stiftungsreglement und Anhang III siehe Seite 2**

Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein Lebenspartner (gleichen oder anderen Geschlechts) dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Leistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 28, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1. beide Partner sind unverheiratet bzw. leben in keiner eingetragenen Partnerschaft, **und**
2. zwischen beiden Lebenspartnern besteht keine Verwandtschaft (ZGB Art. 95), **und**
3. der Lebenspartner von der versicherten Person im erheblichen Masse unterstützt worden ist **oder** die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat **oder** der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

**Allgemeiner Hinweis**

Das Formular muss zu Lebzeiten des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners der Personalfürsorgestiftung eingereicht werden.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die Lebenspartnerrente nur zur Auszahlung kommt, wenn die anspruchsbegründenden Voraussetzungen am Todestag erfüllt sind.

Die versicherte Person weiss, dass sie nach den reglementarischen Bestimmungen durch Mitteilung an die Stiftung eine spezielle Begünstigungsordnung für das Todesfallkapital gemäss Art. 6.5.8 des Stiftungsreglements festlegen kann.

**Unterschriften**

 Versicherte Person Lebenspartner/in

Ort und Datum Unterschrift Unterschrift

# Anhang III zum Stiftungsreglement

**Zusätzliche Bestimmungen für Lebenspartner**

Die nachfolgenden Dokumente müssen bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person der Personalfürsorgestiftung eingereicht werden:

* Schriftlicher Unterstützungsvertrag. Er muss Ort und Datum aufweisen und von beiden Partnern handschriftlich unterschrieben sein oder
* Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten 5 Jahren belegt wird oder
* Geburtsschein für gemeinsame Kinder
* Bestätigung über den Zivilstand beider Partner;
* Dokumente (Scheidungsurteil, Rentenverfügungen, usw.), die der Überprüfung einer allfälligen Überversicherung dienen.

**Überprüfung**

Die Personalfürsorgestiftung überprüft den tatsächlichen Leistungsanspruch erst nach Ableben des Versicherten. Die versicherte Person kann jedoch die Dokumente jederzeit zur Prüfung einreichen. Die Beweislast liegt bei der begünstigten Person.

**Schriftlicher Vertrag**

Der schriftliche Vertrag hat die erhebliche Unterstützung zum Ausdruck zu bringen. Die Unterstützung kann dann als erheblich bezeichnet werden, wenn aus der schriftlichen Vereinbarung hervorgeht, dass der Versicherte die Kosten des gemeinsamen Haushalts mindestens zur Hälfte trägt. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Ausmass der unterstützte Partner selber erwerbstätig ist und ob er auf die Unterstützungsleistung angewiesen ist oder den Lebensunterhalt selber bestreiten könnte.

**Anspruch**

1. Es besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn beim überlebenden Lebenspartner bereits ein Leistungsanspruch auf Todesfallleistungen aus der AHV/IV, der obligatorischen Unfall- oder der Eidgenössischen Militärversicherung oder einer ausländischen Sozialversicherung besteht.
2. Der Anspruch auf Lebenspartnerrente besteht bei Tod infolge Krankheit.
3. Eine Leistung nach Erreichen des Rücktrittsalters besteht nur, falls die Bedingungen zur Anspruchserhebung für Lebenspartner bereits vor Erreichen des Rücktrittsalters bestanden haben.
4. Verheiratet sich der Bezüger einer Lebenspartnerrente oder geht er eine ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft im Sinne von Artikel 6.5.7 Abs. b) des Stiftungsreglements ein, erlischt der Anspruch auf die Rente.
5. Ergeben sich zeitliche Verzögerungen bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere wenn gleichzeitig Ansprüche von anderen Anspruchsberechtigten des Stiftungsreglements geltend gemacht werden, so darf die Personalfürsorgestiftung Leistungen erst erbringen, wenn die Abklärung abgeschlossen bzw. die Auseinandersetzung entschieden ist. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird die Leistung anteilsmässig aufgeteilt.

**Auszahlung**

Ein Zins für die aufgeschobene Ausrichtung der Leistung ist nicht geschuldet.